



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Staatssekretär
Michael Richter
Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

Anlage1 zu TOP 3 (3.1.)

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☐ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☐ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

12. März 2018

**Finanzausgleichsgesetz (FAG);
Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse gemäß
§ 2 Abs. 3 FAG
Ihr Schreiben vom 15. Februar 2018**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Richter,

lieber Michael,

wir danken Ihnen für Ihr o. g. Schreiben, mit dem Sie auf die gesetzlich vorgegebene Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse im Laufe des Jahres 2018 hinweisen.

Wir teilen Ihre Einschätzung, dass die Anhebung der Finanzausgleichsmasse auf jährlich 1.628 Mio. Euro zu einer Stabilisierung der kommunalen Haushalte beigetragen hat. Allerdings stellen wir auch fest, dass gleichzeitig neue finanzielle Belastungen bzw. Mindereinnahmen an anderer Stelle diesem Ergebnis entgegenwirken.

Hierzu zählt zum einen die Absenkung der sog. SGB II-SoBEZ ab 2017 um rd. 41 Mio. Euro/Jahr sowie Mehrbelastungen aus Fachgesetzen, für die es trotz unserer Konsultationsvereinbarung keinen konnexitätsgerechten Ausgleich gegeben hat. Konkret zu nennen sind

- die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes,
- Novellierungen des Kinderförderungsgesetzes in 2016 und 2017,
- die Änderung der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung in 2017 sowie
- die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

Daneben haben sich finanzielle Lasten verfestigt, die wir gemeinsam im Jahr 2016 nicht voraussehen konnten. So zeigen die Kosten der Integration von Flüchtlingen

steigende Tendenz und viele Kommunen sind gezwungen, Kindergärten und Schulen zu erweitern, um der gestiegenen Nachfrage gerecht werden zu können.

Eine besondere Belastung für die kommunalen Haushalte stellen allerdings die unerwartet hohen tarif- und besoldungsrechtlichen Erhöhungen seit 2016 dar. Hier bedarf es zumindest bei der Auftragskostenpauschale, die ebenfalls der Höhe nach bis 2021 festgeschrieben worden ist, einer angemessenen Dynamisierung. Ansonsten würden die von den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen für das Land wahrgenommenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises schleichend kommunal finanziert werden.

Diese Entwicklung auszublenden birgt die Gefahr, dass die Kreisumlageerhebung rechtlich angreifbar wird. Wie Sie wissen, gibt es derzeit mehrere Klagen gegen Kreisumlagen. Ein Kernpunkt dieser Verfahren, die übrigens auch die Obergerichte und das Bundesverwaltungsgericht bereits in vergleichbaren Verfahren aufgegriffen haben, ist der Vorwurf, die Landkreise finanzierten vom Land übertragene Aufgaben über die Kreisumlage, obwohl die Finanzierungspflicht beim Land liege.

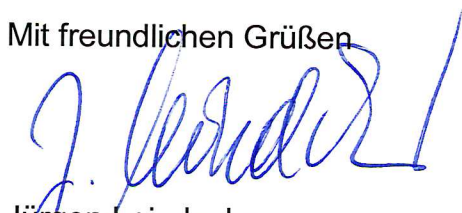
Zu überprüfen ist aus unserer Sicht auch die Höhe der Investitionspauschale nach § 16 FAG. In den letzten beiden Jahren sind die Baupreise stark angestiegen, zuletzt im November 2017 allein beim Straßenbau um 4,6 % gegenüber dem Vorjahresmonat 11/2016. Vor diesem Hintergrund muss in einem ersten Schritt der komplette Betrag von 150 Mio. Euro/Jahr nach § 16 Abs. 1 FAG für die Kommunen verfügbar werden. Perspektivisch ist aber auch über eine Aufstockung der Investitionspauschale zu sprechen, damit die Kommunen ihre dringend notwendigen Investitionsmaßnahmen in eigener Verantwortung realisieren können.

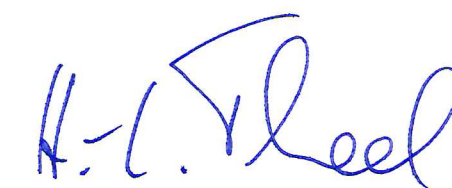
Eine besondere Sorge bereitet uns nach wie vor die Tatsache, dass – so das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt am 06.03.2018 – bei 715 Millionen Euro Gewerbesteuererinnahmen der Städte und Gemeinden alleine 291 Millionen Euro und damit rund 37 Prozent des Aufkommens auf nur fünf Städte entfallen. Bei den allermeisten Kommunen in Sachsen-Anhalt besteht hingegen eine ganz erhebliche Einnahmenschwäche.

Im Zuge der jetzt anstehenden Überprüfung könnten auch die Verwendungsmöglichkeiten des Ausgleichsstocks um interkommunale Zwecke der Verwaltungsmodernisierung erweitert werden. Dies hatten wir bereits an anderer Stelle angemerkt.

Für ein Gespräch stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


 Jürgen Leindecker
 Landesgeschäftsführer
 Städte- und Gemeindebund
 Sachsen-Anhalt


 Heinz-Lothar Theel
 Geschäftsführendes
 Präsidialmitglied
 Landkreistag Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Anlage 2 zu TOP 3 (3.1.)

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Referat 206
Postfach 20 02 56
06003 Halle (Saale)

Nachrichtlich:
Ministerium der Finanzen
Referat 27

**Berechnung der Finanzausgleichsmasse ab 2022,
Ermittlung der Daten zu den Abschreibungen auf das Vermögen der
Kommunen**

29. Januar 2018

Zeichen:
32.2 - 1060

Bearbeitet von:
Claudia Meinecke

Durchwahl:
(0391) 567-5315

E-Mail:
Claudia.Meinecke
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Finanzausgleichsgesetz in der aktuellen Fassung wurde die Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2017 bis 2021 festgeschrieben. Zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Kommunen ab dem Jahr 2022 werden nach der aktuellen Datenlage voraussichtlich die jeweiligen dann verfügbaren kommunalen Jahresrechnungsstatistiken und Kassenstatistiken herangezogen.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Finanzsituation der kommunalen Haushalte ist es den Kommunen häufig nicht möglich, die Abschreibungen für die Refinanzierung ihrer Vermögensgegenstände zu erwirtschaften. In der Vergangenheit sind daher wiederholt Forderungen vieler Kommunen, der kommunalen Spitzenverbände und des Landesrechnungshofs nach einer Berücksichtigung der kommunalen Abschreibungen bei der Bestimmung der Finanzausgleichsmasse an das Land herangetragen worden.

Da eine bundeseinheitliche Statistik zu doppischen Daten nicht vorliegt und auch mittelfristig nicht gefordert wird, ist eine landesspezifische zeitnahe Erfassung der Daten zu den Abschreibungen und weiteren einzubeziehenden Positionen zur Berechnung der sog. Nettoabschreibung erforderlich,

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE21810000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

um prüfen zu können, ob und ggf. wie kommunale Abschreibungen bei der Bestimmung der Finanzausgleichsmasse künftig berücksichtigt werden können. Um eine erste Datenbasis zu erhalten, sollen vor dem Aufbau einer entsprechenden Statistik die Daten zunächst mittels Abfrage über die Kommunalaufsichtsbehörden des Landes erhoben werden, da gleichzeitig auch zusätzliche Informationen zur Bewertung der größtenteils noch vorläufigen Daten erfragt werden können.

Ich bitte Sie daher um die Durchführung der Abfrage über die Daten der Haushaltsjahre 2013 bis 2016 mittels Erstellung einer Gesamtübersicht, in der jede Kommune und jedes der Haushaltsjahre einzeln dargestellt ist.

Folgende Positionen/Fragen sind zu ermitteln:

Für die Nettoabschreibung:

1. Bilanzielle Abschreibungen auf das Anlage- und Umlaufvermögen (Konten 5711, 5721, 5731; planmäßig und außerplanmäßig)
2. Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (Konto 5252)
3. Wertminderungen bei Vermögensgegenständen (Konten 5471, 5472, 5473)
 - a) Davon: Höhe der Wertberichtigung bei Forderungen (als absoluter Wert und als Anteil an allen Forderungen in Prozent)
4. Erträge aus Zuschreibungen (Konto 4581)
5. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen (Konto 4531; für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen)
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge (Konto 4532)
 - a) Wenn Wert „Null“: Werden generell keine Beiträge eingezogen?

Weiterhin für die Auswertung:

7. Ordentliche/planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (ordentlicher Anteil an Konten 7920 bis 7929)
8. Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz, die zu Auszahlungsverpflichtungen führen
 - a) Wert der Eröffnungsbilanz
 - b) Wert, dem keine Liquiditätsreserven gegenüber stehen
 - c) Auszahlungen durch Inanspruchnahme im jeweiligen Haushaltsjahr
9. Zu jedem Haushaltsjahr: In welcher Fassung liegt der jeweilige Jahresabschluss vor?
 - a) Geprüft,
 - b) Vorläufig,
 - c) Gar nicht?
10. Sind alle Konten dieser Abfrage eingerichtet? Wenn nein, welche nicht?

Im Falle von Unklarheiten oder Anregungen zur Thematik bitte ich vor Durchführung der Abfrage um Rückmeldung.

Um eine Erledigung bis zum **15. März 2018** wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mietzner', written in a cursive style.

Mietzner